



Amtliche Bekanntmachung

2007

Ausgegeben Karlsruhe, den 27. August 2007

Nr. 57

Inhalt

Seite

Satzung zur Änderung der Zulassungs- und
Immatrikulationsordnung der Universität Karlsruhe (TH)

376

Satzung zur Änderung der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Karlsruhe (TH)

Aufgrund des § 8 Abs. 5 in Verbindung mit § 29 Abs. 5 und § 63 Abs. 2 des Landeshochschulgesetzes (LHG) sowie des Hochschulzulassungsgesetzes vom 15.09.2005 (GBl. S. 629) hat der Senat der Universität Karlsruhe (TH) am 23. Juli 2007 die folgende Änderung der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Karlsruhe (TH) vom 15. Dezember 2006 (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Karlsruhe (TH) vom 31. Januar 2007, Nr. 1) beschlossen.

Artikel 1

1. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 1 werden folgende Absätze 2, 3 und 4 neu eingefügt:

„(2) Der Antrag von

1. Deutschen im Sinne von Art. 116 des Grundgesetzes;
2. Staatsangehörigen eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum;
3. Familienangehörigen eines Staatsangehörigen eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, die das Recht auf Aufenthalt oder das Recht auf Daueraufenthalt nach Kapitel III oder IV der Richtlinie 2004/38/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 (ABl. EG Nr. L 158, S. 77) besitzen;
4. heimatlosen Ausländern im Sinne des Gesetzes über die Rechtsstellung heimatloser Ausländer vom 25. April 1951 (BGBl. I, S. 269);
5. Ausländern und Staatenlosen, die eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung besitzen

ist an die

Universität Karlsruhe (TH)
Studienbüro
76128 Karlsruhe

zu richten.

Sonstige ausländische und staatenlose Studienbewerber richten ihren Antrag

An das
Akademische Auslandsamt
der Universität Karlsruhe (TH)
Gebäude 50.20
Adenauerring 2
D-76131 Karlsruhe.

(3) Dem Antrag sind beizufügen:

1. eine amtlich beglaubigte Kopie oder Abschrift des Reifezeugnisses oder der sonstigen Hochschulzugangsberechtigung.
Deutsche mit ausländischen Bildungsnachweisen haben die Bescheinigung über die Feststellung der Gleichwertigkeit der Vorbildung mit Angabe der Durchschnittsnote durch das Kultusministerium oder die zuständige Stelle des Landes vorzulegen, für die der Zeugnisinhaber seinen gewöhnlichen Aufenthalt nachgewiesen hat (für Baden-Württemberg: Regierungspräsidium Stuttgart). Ein Zeugnisinhaber, der in Deutschland keinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, legt den Anerkennungsbescheid der Bezirksregierung Düsseldorf vor. Diese Bescheinigung ist der Universität Karlsruhe (TH) zusammen mit dem Zeugnis der Hochschulzugangsberechtigung und, falls das Zeugnis nicht in deutscher, englischer oder französischer Sprache abgefasst ist, zusammen mit einer amtlich beglaubigten Übersetzung in deutscher Sprache vorzulegen;
2. für das Studium im Fach Sport ist der nach § 58 Abs. 6 LHG erforderliche Nachweis über die sportliche Eignung und Motivation nachzuweisen;
3. die für ein im betreffenden Studiengang durchzuführendes Eignungsfeststellungsverfahren nach § 6 Abs. 4 HZG erforderlichen Unterlagen;
4. die für ein im betreffenden Studiengang durchzuführendes Auswahlverfahren nach § 6 Abs. 4 HZG erforderlichen Unterlagen;
5. eine Erklärung darüber, ob und für welchen Studiengang eine Immatrikulation an einer anderen Hochschule vorliegt;
6. eine Erklärung darüber, ob für den beantragten Studiengang oder für Studiengänge mit wesentlich gleichem Inhalt eine frühere Zulassung des Bewerbers erloschen ist, weil der Bewerber eine Prüfung in dem Studiengang endgültig nicht bestanden hat oder der Prüfungsanspruch nicht mehr besteht (§ 60 Abs. 2 Nr. 2 LHG);
7. eine Erklärung darüber, ob ein Dienst-, Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis besteht oder der Antragsteller sonst beruflich tätig ist, sowie eine Bescheinigung der Dienststelle oder des Arbeitgebers darüber, wie viel Zeit (Stunden/Woche) die Tätigkeit beansprucht;
8. von den Bewerbern, die einen Studiengang im dritten oder höheren Semester wechseln wollen: ein schriftlicher Nachweis über eine auf den angestrebten Studiengang bezogene studienfachliche Beratung (§ 60 Abs. 2 Nr. 5, § 2 Abs. 2 LHG);
9. für die Zulassung zu einem Masterstudiengang oder postgradualen Studiengang: der Nachweis über ein abgeschlossenes Hochschulstudium oder einen gleichwertigen Abschluss;
10. für die Immatrikulation als Doktorand (§ 38 Abs. 5 LHG): eine Bestätigung der Fakultät über die Annahme als Doktorand;
11. für die Zulassung zum Parallelstudium: eine Bescheinigung über die bisherigen Studienleistungen sowie eine Bescheinigung der Fakultäten, dass der Antragsteller sich uneingeschränkt dem Studium in beiden Studiengängen widmen, insbesondere die erforderlichen Lehrveranstaltungen besuchen kann (§ 60 Abs. 2 Nr. 4 LHG);
12. die ausgedruckte Kontrollansicht der Onlinebewerbung für einen Studienplatz an der Universität Karlsruhe (TH).

(4) Dem Antrag von ausländischen und staatenlosen Bewerbern sind beizufügen:

1. eine amtlich beglaubigte Kopie oder Abschrift eines deutschen Reifezeugnisses oder eines dem deutschen Reifezeugnis gleichwertigen Zeugnisses. Sofern der Vorbildungsnachweis nicht in deutscher, englischer oder französischer Sprache abgefasst ist, ist eine amtlich beglaubigte Übersetzung in deutscher Sprache erforderlich;
2. Nachweise über die bisherigen Studienleistungen. Sofern die Nachweise nicht in deutscher, englischer oder französischer Sprache abgefasst sind, ist eine amtlich beglaubigte Übersetzung in deutscher Sprache erforderlich;
3. Darstellung des bisherigen Werdeganges mit vollständigen tabellarischen Angaben über die bisherige Ausbildung;
4. Nachweis ausreichender Kenntnisse der deutschen Sprache im Sinne der Absätze 5 und 6;
5. die in Absatz 3 Nr. 2, 3 und 5 bis 12 genannten Nachweise und Erklärungen.“

b) Absatz 2 wird zu Absatz 5 und die Sätze 3 und 4 erhalten folgende Fassung:

„Dabei werden ausschließlich Nachweise über die bestandene TestDaF-Niveaustufe 4 in den vier Prüfungsteilen (Leseverstehen, Hörverstehen, Schriftlicher Ausdruck, Mündlicher Ausdruck) von Testzentren akzeptiert, die nach der „Rahmenordnung über deutsche Sprachprüfungen für das Studium an den deutschen Hochschulen (RO-DT)“ vom 25.06.2004 bei der Hochschulrektorenkonferenz (HRK) lizenziert wurden, oder ein vergleichbares, anerkanntes Zertifikat über den Nachweis ausreichender Kenntnisse der deutschen Sprache (§ 58 Abs. 1 LHG).

Für englischsprachige Studiengänge ist abweichend hiervon lediglich der Nachweis ausreichender Kenntnisse der englischen Sprache durch mindestens

- TOEFL test (paper form 570, computer based 230, internet based 88) oder
- IELTS 6.5 oder
- UNIcert III oder
- UCLES CAE (Grade C)

zu erbringen.“

c) Die Absätze 3 bis 6 werden Absätze 6 bis 9.

d) In Absatz 6 werden die Sätze 2 und 3 wie folgt geändert:

„Bei der Einschreibung sind zusätzlich die Originalzeugnisse vorzulegen und die nach Absatz 5 Satz 2 und 3 erforderlichen Unterlagen zum Nachweis ausreichender Kenntnisse der deutschen Sprache nach § 58 Abs. 1 LHG. Für englischsprachige Studiengänge gilt Absatz 5 Satz 4 entsprechend.“

2. § 10 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird folgender Satz als Satz 3 neu eingefügt:

„Wichtige Gründe für eine Beurlaubung können insbesondere sein:

- Krankheit;
- Einberufung zum Wehr- oder Zivildienst;
- bevorstehende Niederkunft und/oder anschließende Pflege des Kindes;
- sonstige wichtige Gründe.“

b) Der jetzige Satz 3 wird Satz 4.

c) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

„Der Antrag ist vor Beginn der Vorlesungszeit, bei späterem Eintritt des wichtigen Grundes unverzüglich, zu stellen.“

d) Absatz 4 wird wie folgt ergänzt:

„Eine Beurlaubung von Studierenden im 1. Fachsemester ist in Diplomstudiengängen, Bachelorstudiengängen und in nicht-konsekutiven Masterstudiengängen sowie in den Fällen der §§ 12 und 13 nur zulässig, wenn die Versagung eine unzumutbare, besondere Härte begründen würde.“

e) Es wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Beurlaubte Studierende nehmen an der Selbstverwaltung der Hochschule nicht teil. Sie sind nicht berechtigt, Lehrveranstaltungen der Universität Karlsruhe (TH) zu besuchen sowie Hochschuleinrichtungen, ausgenommen die Einrichtungen nach § 28 LHG, zu benutzen; sie sind nicht berechtigt, während ihrer Beurlaubung Prüfungen an der Universität Karlsruhe (TH) abzulegen.“

3. Folgender § 10a wird eingefügt:

„§ 10a Prüfungsanspruch

An Studien-/Hochschulprüfungen der Universität Karlsruhe (TH) kann nur teilnehmen, wer zur Zeit der Prüfung an der Universität Karlsruhe (TH) als ordentlicher Student eingeschrieben und nicht beurlaubt ist.“

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Karlsruhe (TH) in Kraft.

Karlsruhe, den 30. Juli 2007

Professor Dr. sc. tech. Horst Hippler
(Rektor)